

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Abfallwirtschaft Villingen-Schwenningen</b></p> <p><b>vom 16.06.2020</b></p>	<p>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:</p> <p>DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012, DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016 Straßenverkehrsordnung (StVO) Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS 06 Normen/DIN EN 349 KrWG Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung</p> <p>Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen seinen Einwohnern komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung die o. g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung von Müll (z. B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebietes (d. h.</p>		

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Abfallwirtschaft Villingen-Schwenningen</b>  vom 16.06.2020</p>	<p>im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage.</p> <p>In der übersandten Planung verläuft ringförmig eine Planstraße, in welche von der Grubenstraße hereinzufahren ist. Eine Ein- oder Durchfahrt eines Müllfahrzeuges in das über-plante Gebiet ist nur möglich, wenn die Mindestbedingungen für Kurvenradien eingehalten sind (insbesondere im südöstlichen Bereich). Wir bitten, hierzu die in der Anlage beigefügten, allgemeinen Hinweise zu diesem Teilgebiet besonders zu beachten. Werden die technischen Mindestanfordernisse zur Kurvenfahrt eines Müllfahrzeuges nicht eingehalten, kommt für die Anlieger nur die Bereitstellung der Müllbehälter und sonstigen Abfälle im Einmündungsbereich zur Grubenstraße in Betracht.</p>	<p>Kenntnisnahme, die vorgesehene Trassenführung wurde mit Schleppkurven für ein dreiachsiges Müllfahrzeug überprüft. Die Fahrbahnbreiten und Kurvenradien sind ausreichend bemessen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Villingen-Schwenningen</b>  vom 10.07.2020</p>	<p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfes vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplanes zuzusenden.</p> <p><b>Zum Bebauungsplanvorhaben „Unter dem Scheibenrain“ nehmen wir wie folgt Stellung: Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</b></p> <p><b>Abwasser</b> Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung im Trennsystem ist Folgendes zu ergänzen:</p>	<p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Villingen-Schwenningen</b></p> <p>vom 10.07.2020</p>	<p><b>Schmutzwasser</b> Die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden. Dies sollte im Textteil zum Bebauungsplan angegeben werden.</p> <p><b>Niederschlagswasser</b> <u>Vorbehandlung</u> → <b>zu verwendender Leitfaden:</b> „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994</a>)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o. g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich. <u>Regenrückhaltung</u> → <b>zu verwendender Leitfaden:</b> „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; <a href="https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995">https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995</a>)</p>	<p>Kenntnisnahme, die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Dies wird im Textteil entsprechend dargelegt = redaktionelle Ergänzung des Textteiles.</p> <p>Kenntnisnahme, der Bebauungsplan enthält bereits eine planungsrechtliche Festsetzung, wonach das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser über eine mindestens 0,30 m starke belebte Bodenzone zu versickern ist. Es wird vorgeschlagen, in den Textteil des Bebauungsplanes zusätzlich einen Hinweis zu den genannten Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser aufzunehmen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Arbeitshilfe der LUBW für den Umgang mit Regenwasser</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Villingen-Schwenningen</b></p> <p>vom 10.07.2020</p>	<p>Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen (Mächtigkeit des Substrates <math>\geq 10</math> cm).</p> <p><u>Dacheindeckungen</u> Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p><u>Regenwassernutzung</u> Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf.</p> <p>Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d. h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p>	<p>Kenntnisnahme, die örtlichen Bauvorschriften lassen für Garagen, Carports, Nebenanlagen und untergeordnete Bauteile Flachdächer zu, die extensiv begrünt werden müssen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die örtliche Bauvorschrift zur Dacheindeckung dahingehend zu ergänzen, dass nicht beschichtete Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei unzulässig sind.</p> <p>Kenntnisnahme, es wird vorgeschlagen, in den Textteil des Bebauungsplanes einen Hinweis zur Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser aufzunehmen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften um die Unzulässigkeit von nicht beschichteten Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink, Blei</b></p> <p><b>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>



**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Villingen-Schwenningen</b></p> <p>vom 10.07.2020</p>	<p>kennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z. B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: <a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge</a> und <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</a></p> <p><b><u>Bodenschutz</u></b> <b>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</b> Die geplante Maßnahme stellt zwar einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen werden. Eine Nachverdichtung im Innenbereich wird jedoch von unserer Seite grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Da es sich in diesem Fall um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich. Um dennoch dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen (s. u. Niederschlagswasser).</p> <p><b><u>Flächenversiegelung</u></b> Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbi-</p>	<p>äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, erforderlich werden.</p> <p>Es wird jedoch empfohlen, in den Textteil des Bebauungsplanes einen Hinweis auf die beiden genannten Links zur Hochwasservorsorge und zum Starkregen aufzunehmen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die örtlichen Bauvorschriften lassen für Garagen, Carports, Nebenanlagen und untergeordnete Bauteile Flachdächer zu, die extensiv begrünt werden müssen.</p>	<p><b>Zustimmung zur Übernahme von Internet-Links zur Hochwasservorsorge und zum Starkregen</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Villingen-Schwenningen</b>  vom 10.07.2020</p>	<p>lanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <p>Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden</p> <p><b>Umgang mit Bodenmaterial</b> Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben:</p> <p>Die unter Punkt 13.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführte Forderung eines Bodenverwertungskonzeptes begrüßen wir sehr. Ergänzend empfehlen wir, die Erdarbeiten von einer bodenkundlich ausgebildeten Fachperson begleiten (bodenkundliche Baubegleitung) und neben dem Bodenverwertungskonzept auch ein Bodenschutzkonzept erstellen zu lassen,</p>	<p>In einem Teilbereich des Plangebietes sind Hausgruppen zulässig, bei denen die erforderlichen Garagen möglicherweise als Sammelanlagen realisiert werden. Eine Festsetzung, wonach Garagen möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden sollen, erscheint daher kaum umsetzbar.</p> <p>Es wird jedoch vorgeschlagen, die örtliche Bauvorschrift Nr. 1.1 – Baukörper- dahingehend zu ergänzen, dass Garagen und Carports zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege gebaut werden müssen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 13.1 – Bodenschutz – um die vom LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, genannten Punkte zu ergänzen.</p>	<p><b>Zustimmung zur Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 1.1 dahingehend, dass Garagen und Carports so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege gebaut werden müssen</b></p> <p><b>Zustimmung zur Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 13.1 – um die vom LRA</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Villingen-Schwenningen</b>  vom 10.07.2020</p>	<p>um den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden im Planungsgebiet zu gewährleisten. Für eine Abstimmung dieser Konzepte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Verwässerung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen. Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern. Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.<sup>1</sup> Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das</p>		<p><b>Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz genannten Punkte</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Villingen-Schwenningen</b></p> <p><b>vom 10.07.2020</b></p>	<p>Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, mitzuteilen.</p> <p><b><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u></b> Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.</p> <hr/> <p><sup>1</sup> Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.</p> <p><b><u>Oberirdische Gewässer</u></b> Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><b><u>Grundwasserschutz</u></b> Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><b><u>Erdwärmesonden</u></b> Das Planungsgebiet liegt zwar außerhalb eines rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzgebietes oder Schutzgebietes für eine staatlich anerkannte Heilquelle, jedoch befindet sich das</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den Hinweis Nr. 6 – Erdwärmesonden – dahingehend zu ergänzen, dass Bohrungen</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur Ergänzung des Hinweises Nr. 6</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt f. Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Villingen-Schwenningen</b></p> <p>vom 10.07.2020</p>	<p>Vorhaben im Bereich der Grabfeld-Formation. In der Grabfeld-Formation, sowie darunter im Unterkeuper und dem Oberen Muschelkalk, sind häufig mehrere Grundwasserstockwerke mit unterschiedlichen Druckpotenzialen entwickelt. Um die Trennung der Grundwasserstockwerke zu erhalten und Schadensfälle (insbesondere Geländesetzungen) zu vermeiden, darf die Basis Grabfeld-Formation nicht durchbohrt werden. Aus diesem Grund ist der Bau einer Erdwärmesonde an diesem Standort nur bis zu einer Bohrtiefe von etwa 59 m möglich (Basis Grabfeld-Formation + Sicherheitszuschlag). Die Errichtung einer Erdwärmesondenanlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten, Punkt 6 der Hinweise entsprechend anzupassen.</p>	<p>nur bis zu einer Tiefe von ca. 59 m zulässig sind und für die Errichtung einer Erdwärmesonde eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.</p>	<p><b>dahingehend, dass Bohrungen nur bis zu einer Tiefe von ca. 59 m zulässig sind und für die Errichtung einer Erdwärmesonde eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.</b></p>
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt 78166 Donaueschingen</b></p> <p>vom 14.07.2020</p>	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Die Planung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,25 ha. Der überwiegende Teil (ca. 1,17 ha) wurde bisher vom Eigentümer selbst bewirtschaftet.</p> <p>Davon wurde 2019 eine Fläche von ca. 0,98 ha landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Für das Jahr 2020 wurde diese Fläche von dem betroffenen Haupterwerbslandwirt nicht mehr beantragt. Durch diesen Verlust ist der betroffene landwirtschaftliche Betrieb in seiner Existenz jedoch nicht gefährdet. Da die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit dient, ist grundsätzlich der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen bedauerlich.</p> <p>Laut den Unterlagen handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme, es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der dazu beiträgt, dass die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich nicht erforderlich wird.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain´, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt 78166 Donaueschingen</b>  <b>vom 14.07.2020</b>	<p>Das nördlich gelegene Flurstück-Nr. 44/1 wird landwirtschaftlich genutzt. Nach Erschließung des Baugebietes „Unter dem Scheibenrain“ ist eine Zufahrt zu diesem Flurstück nur noch über die Straße „Kornbeut“ möglich. Hier ist für den Bewirtschafter eine Zufahrt zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Zufahrt zum Grundstück Fl. St. Nr. 44/1 erfolgt über die Straße `Kornbeut`. Sie wäre auch über die neu geplante Erschließungsstraße möglich.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- u. Naturschutzamt / Untere Naturschutzbehörde 78048 Vill.-Schwenningen</b>  <b>vom 17.07.2020</b>	<p>Zur frühzeitigen Anhörung zum Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain´ in Aasen nimmt die untere Naturschutzbehörde (UNB) wie folgt Stellung:</p> <p>Da zwei Tage nach Fristablauf die Unterlagen auf der Homepage nicht mehr zu Verfügung standen, sind Art und Umfang der Planungsunterlagen nicht bekannt. Der B-Plan wird nach § 13a BauGB aufgestellt. Daher sind unsererseits ausschließlich artenschutzrechtliche Belange zu beurteilen. Das Plangebiet wird von einer innerörtlichen Mähwiese eingenommen. Im Westen und am Südrand stehen Gehölze. Wir gehen davon aus, dass hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt ist. Zu ggf. artenschutzrechtlichen Aspekten werden wir im Rahmen der Offenlage Stellung nehmen. Da ich die nächsten 3 Wochen im Urlaub bin, wenden Sie sich bei Rückfragen bitte an Herrn Straub.</p> <p>Aus Zeitgründen konnte unsererseits die Frist nicht eingehalten werden und es wird unsererseits keine gesonderte Stellungnahme abgegeben. Wir bitten Sie aber, diese E-Mail als solche im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine Relevanzbegehung zum Artenschutz fand im Spätsommer 2020 statt. Das Plangebiet weist eine artenreiche Wiesenfläche auf und ist als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel und Insekten einzustufen.</p> <p>Entlang der Grubenstraße verläuft eine Trockenmauer, bei der ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse nicht auszuschließen ist. Die Trockenmauer und der angrenzende Gehölzbestand sind daher auf ihrer ganzen Länge mit Erhaltungsgeboten versehen. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen zum Artenschutz betreffen die Anbringung von Nisthilfen und die Verwendung sog. `insektenfreundlicher´ Außenbeleuchtungseinrichtungen.</p> <p>Ein Gehölzbestand im Westen des Plangebietes gibt es nicht.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>RP Freiburg</b> <b>Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau, Denkmal- und Gesundheitswesen.</b> <b>79083 Freiburg i. Br.</b></p> <p><b>vom 22.06.2020</b></p>	<p>Keine nähere raumordnerische Prüfung und Stellungnahme erforderlich, da das Plangebiet bereits vollständig im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen als Wohnbaufläche enthalten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>Anregungen und Hinweise</b></p> <p>1. Der Bebauungsplanentwurf „Unter dem Scheibenrain“ entspricht dem allgemeinen raumordnerischen Grundsatz des Vorranges der Innen- vor der Außenentwicklung sowie den landesplanerischen Zielsätzen einer möglichst Flächen sparenden und am Bestand orientierten Siedlungsentwicklung (Planziel 3.1.9 sowie Grundsätze 1.1, 1.4 Satz 3 und 3.2.2 Landesentwicklungsplan 2002), so dass bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen diese Planung bestehen. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass das Plangebiet nach unserem Raumordnungskataster, ähnlich wie die gesamte Ortslage von Aasen, im Bauschutzbereich bzw. im Bereich der Hindernisbegrenzungsflächen um den Landeplatz Donaueschingen-Villingen liegt. Wir regen deshalb an, auch das für die Belange des Luftverkehrs zuständige Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart an diesem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme, das RP Stuttgart – Referat 46.2. ist beteiligt.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>2. Unter Ziff. 11.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird auf „unter 7.2 bis 7.10 beschriebene Bepflanzungen“ Bezug genommen bzw. verwiesen. Diese Gliederungsnummern gibt es jedoch weder in den textlichen Festsetzungen, noch in der Bebauungsplanbegründung. Wir empfehlen deshalb, diesen Passus nochmals zu überprüfen und ggf. zu ändern.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur im Textteil</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>3. Die Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren) ist in der Re-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
		<p>Kenntnisnahme, siehe hierzu die Bewertung der Stellungnahmen des LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Na-</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>RP Freiburg Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau, Denkmal- und Gesundheitswesen, 79083 Freiburg i. Br.</b></p> <p><b>vom 22.06.2020</b></p>	<p>gel nicht Gegenstand einer raumordnerischen Stellungnahme. Sofern die Stadt Donaueschingen hierzu eine entsprechende Beratung oder Stellungnahme durch das Regierungspräsidium Freiburg benötigt, stehen wir hierfür aber selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>4. Ob bzw. inwieweit die in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen zu den Umweltwirkungen dieses Bebauungsplanes sowie die in diesem Zusammenhang in die textlichen Festsetzungen aufgenommenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>turschutzbehörde</p>	
<p><b>RP Stuttgart, Referat. 46.2 Luftverkehr u. Luftsicherheit 79114 Freiburg i. Br.</b></p> <p><b>vom 22.06.2020</b></p>	<p>Nach luftrechtlicher Prüfung kann ich ihnen mitteilen, dass von unserer Seite gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>RP Freiburg Referat 54.1 79102 Freiburg i. Br.</b></p> <p><b>vom 29.06.2020</b></p>	<p>Aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 bestehen zu o. g. Verfahren keine Bedenken. Innerhalb des genannten Gebietes befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>Vodafone BW GmbH 34020 Kassel</b></p>	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
vom 24.06.2020	<p>damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. <b>Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</b></p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer <b>EG-11864</b> an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<b>Gemeinde Brigachtal Bauamt 78086 Brigachtal</b>  vom 23.06.2020	Die Gemeinde Brigachtal hat die Planungsabsichten des Stadtplanungsamtes Donaueschingen geprüft mit dem Ergebnis, dass keine Einwände bestehen. Im weiteren Verfahren wird keine Beteiligung gewünscht.	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>Netze BW GmbH 78532 Tuttlingen</b>  vom 10.06.2020	<p>➤ Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich bereits ein 0,4-kV-Freileitungsnetz mit einem Masten der Netze BW GmbH. Dieses Netz wird weiterhin benötigt. Der bestehende Mast muss jedoch voraussichtlich versetzt werden. Ein neuer Mast muss dann wieder im Geltungsbereich des Bebauungsplanes – entgegen wie in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 4 genannt – errichtet werden. In dem beigefügten Plan ist der ungefähre Maststandort eingezeichnet, der genaue Maststandort muss dann jedoch vor Ort festgelegt werden.</p>	Kenntnisnahme, bestehend Einrichtungen sind vom Verbot von Freileitungen nicht betroffen.	<b>Nicht erforderlich</b>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Netze BW GmbH 78532 Tuttlingen</b>  vom 10.06.2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen, sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen.</li> <li>➤ In dem beigefügten Plan, sind die geplanten Kabelverteilerschränke eingezeichnet. Wir bitten Sie, die Standorte der Kabelverteilerschränke, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, mit einer Fläche von 1 m x 05 m in den Bebauungsplan aufzunehmen. Eventuell ist es erforderlich, dann noch weitere Kabelverteilerschränke, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht festgelegt werden können, errichtet werden müssen.</li> <li>➤ Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.</li> <li>➤ Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg-Datei.</li> <li>➤ Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Standorte der von der Netze BW benötigten Kabelverteilerschränke im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes auszuweisen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur Übernahme der von der Netze BW gewünschten Standorte für Kabelverteilerschränke</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>RP Freiburg, LA f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 79095 Freiburg i. Br.</b>  vom 06.07.2020</p>	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> ---Keine---</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> ---Keine---</p>		

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg, LA f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 79095 Freiburg i. Br.  vom 06.07.2020</p>	<p><b>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</b>            Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:            Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich der Grabfeld- und Stuttgart-Formation (ehemals Gipskeuper und Schilfsandstein). Lokal werden diese von Verwitterungs-Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau genannten Hinweis zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes zu übernehmen, allerdings ohne die Nennung der konkreten Arbeitsblätter bzw. DIN-Normen, da diese ansonsten den Offenlage-Unterlagen beigelegt werden müssten. Stattdessen wird vorgeschlagen, auf den anerkannten Stand der Technik zu verweisen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>RP Freiburg, LA f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau 79095 Freiburg i. Br.</b>  vom 06.07.2020</p>	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z B. zum genauen Bau- grundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähig- keit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugru- bensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstel- len wie z B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden ob- jektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro emp- fohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg- bau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Alt- bergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaft- lichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>



**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<b>Umweltbüro des GVV Donaueschingen vom 15.07.2020</b>	<p><b>A. Standort/Landschaftsbild</b> Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt, der für diese Fläche Wohnbebauung vorsieht. Überplant werden innerörtliche Grünland- und Heckenflächen. Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes findet nicht statt. Die Bebauung dieser Fläche ist landschaftlich und städtebaulich sinnvoller als ein Baugebiet im Außenbereich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p><b>B. Naturschutz</b> Auf dem Flurstück 46 befinden bzw. befanden sich im Süden (rd. 900 m<sup>2</sup>) und Westen (rd. 800 m<sup>2</sup>) große Heckenbereiche. Diese wurden bereits im Winter 2018/19 auf den Stock gesetzt. Auf den Teilflächen der Flurstücke 45 und 44 befand sich ein lockerer Baum-/Strauchbestand, der ebenfalls bereits schon ausgedünnt wurde (vgl. Luftbild S. 22 BPlan mit aktuellem Google-Luftbild).</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde der Ist-Bestand erfasst und bewertet. Die Vegetationsstruktur im Westen des Grundstücks Fl. St. Nr. 46 war zu Beginn der Planung nicht mehr vorhanden.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>Die Wertigkeit dieser Lebensräume wurde in der Artenschutzuntersuchung nur unzureichend gewertet. Eine Artenerhebung nur im Spätsommer 2019 ist unzureichend. Vor diesem Hintergrund erscheint die Festsetzung von 4 Vogelnist-kästen und 2 Fledermausnistkästen als unzureichend. Zudem fehlen jegliche Angaben, wer die Nistkästen künftig unterhält.</p>	<p>Die Klärung, wer die festgesetzten Nisthilfen anbringt und unterhält, erfolgt im weiteren Verfahren.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>
	<p>Die Grünlandfläche wird als artenreich beschrieben. Auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für Flora und Fauna (u.a. Nahrungshabitat Weißstorch, Milan, Insektenfauna) wird nicht eingegangen. Die Ausführungen zum Artenschutz sind völlig unzureichend für einen rechtssicheren Bebauungsplan. So wird beispielsweise zur streng geschützten Zauneidechse ausgeführt, sie „könnte“ vorkommen. Offenbar wurde ihr Vorkommen nicht nach einschlägigen Standards geprüft. Auch das Vorhandensein geschützter Vogelarten wird nur lapidar erwähnt.</p>	<p>Es ist unstrittig, dass die Wiesenflächen künftig als Nahrungshabitat entfallen. Entfallende Funktionen werden künftig von den ausgedehnten Offenland-Strukturen übernommen, die Aasen umgeben.</p> <p>Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte bislang nicht nachgewiesen werden. Da die Strukturen im Süden</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Umweltbüro des GVV Donaueschingen</b> <b>vom 15.07.2020</b></p>	<p>Daher sollte der Artenschutzbeitrag im Rahmen des Bebauungsplanes detaillierter ausgestaltet werden. Aus unserer Sicht ist eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die aber in 2020 nicht mehr erfolgen kann.</p> <p>Dem Planer wurde seitens des Umweltbüros im Juli 2019 ein mit der UNB abgestimmter, notwendiger Untersuchungsumfang kommuniziert, der aber offenbar nicht abgearbeitet wurde.</p> <p><b>C. Bebauungsvorschriften</b> Die Pflicht zur Begrünung von Flachdächern bei Garagen, Carports und Nebenanlagen wird begrüßt. Es wird angeregt, Vorgaben zum Schutz vor Vogelschlag an Gebäuden in die Bauvorschriften einzufügen: <b>Minimierung Vogelschlag</b> „Für Glaselemente ab 4 m<sup>2</sup> Glasfläche sind Maßnahmen zu treffen, die einem erhöhten Vogelschlagrisiko vorbeugen. Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z. B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Verwendung fester, vorgelagerter Konstruktionen) zu minimieren. Über-Eck-Verglasungen sind nicht zulässig. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<a href="http://www.vogelglas.info/">http://www.vogelglas.info/</a>). Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist keine geeignete Maßnahme zur Vorbeugung von Vogelschlagrisiko. Darüber hinaus werden Glasescheiben mit möglichst geringem Außenreflexionsgrad (12 – 13%) empfohlen.“</p>	<p>des Plangebietes (Trockenmauer, lockerer Gehölzbewuchs) aber grundsätzlich als Habitat geeignet sind, enthält der Bebauungsplan hierfür entsprechende Erhaltungsgebote.</p> <p>Beim Plangebiet handelt es sich um eine der wenigen Flächen im Innenbereich von Aasen, auf denen eine bauliche Entwicklung als Alternative zum Flächenverbrauch im Außenbereich möglich ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die örtliche Bauvorschrift Nr. 1.3 – Fassadengestaltung – um die vom Umweltbüro genannten Punkte zum Schutz vor Vogelschlag zu ergänzen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 1.3 um Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Umweltbüro des GVV Donaueschingen</b>  vom 15.07.2020</p>	<p>Die Regelungen zur Reduktion von Lichtemissionen werden begrüßt, die Vorgaben sollten konkretisiert werden. Formulierungsvorschlag: „Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 3.000 bis max. 4.100 Kelvin und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer zu verwenden. Die Leuchten müssen staubdicht sein und sind so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung ist unzulässig.“</p> <p><b>D. Grünordnungjk</b> Die Pflanzliste für Laubbäume sollte sich auf einheimische Baumarten konzentrieren. Daher sollten die aufgeführten Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Malus floribunda (Japanischer Zierapfel)</li> <li>• Pyrus calleryana „Chanticleer“ (Chinesische Wildbirne, Zierart, spätfrostgefährdet)</li> <li>• Quercus palustris (nordamerikanische Sumpfeiche)</li> </ul> <p>entfallen. Stattdessen können die Eberesche (Sorbus aucuparia), der Speierling (Sorbus domestica) und die Elsbeere (Sorbus torminalis) ergänzt werden. Die Pflanzung von einheimischen Obstbäumen sollte ausschließlich als Hochstamm erfolgen.</p> <p>Die Standorte der Baumpflanzgebote legen nahe, dass die komplette Eingrünung der Straßenverkehrsflächen nicht im öffentlichen Straßenraum eingeplant wird, sondern in privaten (Vor-)Gartenflächen. Damit wären Privatpersonen für Pflanzung und Erhalt der Bäume zuständig. In der Praxis zeigt sich, dass solche Pflanzvorgaben kaum umgesetzt und kontrolliert werden. Es sollte daher die Pflanzung einer hinreichenden Anzahl von Bäumen im öffentlichen Straßenraum eingeplant werden, z.B. in Kombination mit wechselseitig verschwenkten Parkflächen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 13.2 – Außenbeleuchtung – um den vom Umweltbüro genannten Formulierungsvorschlag zu ergänzen.</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung der Pflanzenliste.</p> <p>Der öffentliche Straßenraum enthält keine Bereiche, auf denen Baumpflanzungen möglich wären. Öffentliche Stellplätze sind nicht vorgesehen. Verschwenkungen der Fahrbahn sind aufgrund der gewählten Erschließungsform als Ringstraße und der geringen Größe des Plangebietes nicht machbar. Es wird daher vorgeschlagen, die Planung beizubehalten.</p>	<p><b>Zustimmung zur Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr.13.2 um die vom Umweltbüro vorgeschlagene Formulierung</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zur Beibehaltung der Planung ohne die Festsetzung von Pflanzgeboten für Bäume im öffentlichen Straßenraum</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Umweltbüro des GVV Donaueschingen vom 15.07.2020</b></p>	<p>Darüber hinaus sollten für private Grundstücke ebenfalls Pflanzgebote für Bäume festgesetzt werden (z. B. ein einheimischer und standortgerechter Baum aus der Pflanzliste je 500 m<sup>2</sup> angefangener Grundstücksfläche).</p> <p>Die Vorgabe von naturnahen Heckenpflanzungen auf privaten Grünflächen, wie im Textteil (Teil 1, Abs. 10.1) festgelegt, lässt sich in der Praxis kaum umsetzen und kontrollieren. Daher wird dringend empfohlen, den Heckenstreifen als öffentlichen Grünstreifen auszuführen.</p> <p>Außerdem sollte die Breite des Grünstreifens vergrößert werden. Laut Luftbild hatte die Hecke mit Trockenmauer eine Breite von 5 – 6 m, in der Planung ist lediglich ein rd. 2 m breiter Streifen vorgesehen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 11.1 – Anpflanzen von Bäumen – dahingehend zu ergänzen, dass auf jedem Baugrundstück je 500 m<sup>2</sup> angefangener Fläche ein weiterer Baum gem. Pflanzliste zu pflanzen ist.</p> <p>Die Heckenstruktur grenzt auf gesamter Länge an private Baugrundstücke an. Ihr Unterhalt ist von der Grubenstraße nur sehr eingeschränkt möglich, weil sie deutlich über dem Straßenniveau liegt. Es wäre also ein zusätzlicher Weg entlang der Hecke notwendig oder es müssten über alle privaten Grundstücke Betretungsrechte gesichert werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Hecke, wie vorgesehen, als private Grünfläche auszuweisen.</p> <p>Der Trockenmauer ist ein bis zu ca. 1 m breiter Geländestreifen mit Kies/ Ruderalvegetation vorgelagert, der auf dem Grundstück der Grubenstraße und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt. Die Breite der privaten Grünfläche beträgt</p>	<p><b>Zustimmung zur Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 11.1 um die Festsetzung von Pflanzgeboten für jeweils einen Baum auf jedem Baugrundstück je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</b></p> <p><b>Zustimmung zur Beibehaltung der Planung ohne die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche</b></p> <p><b>Zustimmung zur Beibehaltung der Planung mit dem Zuschnitt der privaten Grünfläche wie im zeichnerischen Teil des</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Umweltbüro des GVV Donaueschingen</b>  vom 15.07.2020</p>	<p>Bei Ersatz-/Ergänzungspflanzungen können die Arten der Pflanzliste 2 verwendet werden. Eine ausschließliche Nachpflanzungen von Schlehen (Pflanzliste 2a) ist nicht sinnvoll, da es im Naturraum ohnehin schon viele reine Schlehenhecken gibt und gemischte Hecken ökologisch vielfältiger sind.</p> <p>Das Verbot von Schottergärten wird begrüßt.</p> <p><b>E. Regenwasser</b> Keine Anmerkungen</p> <p><b>F. Plangestaltung</b> Keine Anmerkungen</p> <p><b>G. Energie</b> Bislang noch keine Aussagen Ist eine Erschließung mit Gas geplant?</p> <p><b>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</b> Entfällt</p> <p><b>I. Monitoring</b> Die für den Artenschutz nötigen (erst noch zu ermittelnden) Maßnahmen müssen einem Monitoring unterzogen werden. Es ist im Detail zu ergänzen, wer wann was wie prüft. Diese Darstellung ist Voraussetzung für die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes.</p>	<p>ca. 2,75 m, so dass die vorgesehene Gesamtbreite dieser Struktur ca. 3,75 m beträgt.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 11.3 – Erhaltungsgebot Hecke – dahingehend zu ergänzen, dass Neupflanzungen gem. Pflanzenliste 2 auszuführen sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Der Anschluss des Plangebietes an die Gasversorgung ist vorgesehen.</p> <p>Nicht erforderlich im Planverfahren gem. § 13a BauGB</p> <p>Kenntnisnahme, die Prüfung und Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen obliegt der Stadt Donaueschingen.</p>	<p><b>Bebauungsplanes ausgewiesen</b></p> <p><b>Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 11.3</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p>---</p> <p>---</p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p><b>Stadt Donaueschingen Tiefbau Eigenbetrieb Abwasser 78166 Donaueschingen vom 24.07.2020</b></p>	<p>Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme des Eigenbetrieb Abwasser von Donaueschingen: Die bereits aufgenommene dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung sollte grundsätzlich angewandt werden (Zu Nr.8 (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)). Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist anzustreben. Ist dies nicht möglich, ist eine Drosselung des Abflusses vor der Einleitung in das kommunale Abwassernetz zu gewährleisten.</p> <p>Im Erschließungsgebiet ist das Abwassernetz im Trennsystem zu errichten. Der Schmutzwasserkanal kann an den Mischwasserkanal in der Grubenstraße angeschlossen werden. Für den Anschluss des Regenwasserkanals muss von Seiten des Eigenbetrieb Abwassers eine ca. 35 m lange Kanalleitung in die Klosterstraße verlegt werden. Die Ausführung ist für das Jahr 2021 geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme, die dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist vorgesehen (siehe hierzu die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 8. – Flächen und Einrichtungen für die Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser).</p> <p>Kenntnisnahme, die Entwässerung des Plangebietes ist im Trennsystem vorgesehen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

Behörde / Gemeinde / Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung / Beschlussempfehlung	Beschluss erforderlich ja/nein
-------------------------------------	----------------	---------------------------------	--------------------------------

<b>Private Stellungnahmen</b>			
<p><b>Privat 1</b></p>	<p>Zu dem geplanten Neubaugebiet bzw. Bebauungsplan "Unter dem Scheibenrain" in Aasen habe ich als Bürger von Aasen und direkt betroffener Anwohner folgende Anregungen:</p> <p>1) Alle Wohngebäude sollten im Sinne der energetischen Nachhaltigkeit verpflichtend mit einer Photovoltaikanlage mit jeweils mindestens 5 kW Leistung ausgestattet werden.</p> <p>2) Für alle Gebäude sollen ebenfalls im Sinne der Nachhaltigkeit ein Verbot von Heizungen mit fossilen Brennstoffen erteilt werden.</p> <p>3) Die spätere, mögliche Erweiterung des Baugebietes auf das im Westen angrenzende Flurstücks 44/1 ist so vorzubereiten, dass dessen verkehrstechnische Anbindung problemlos über das jetzt neu auszuweisende Baugebiet erfolgen kann. Eine Verlängerung oder einen durchgängigen, späteren Ausbau der jetzt als Sackgasse ausgeführten Straße "Kornbeut" lehne ich strikt ab. Dies würde für mich als betroffener Anwohner durch den zu erwartenden Durchgangs- und Anwohnerverkehr zu einer Minderung meiner Wohnqualität und zu einem erheblichen Wertverlust meines Hauses führen. Ich schlage stattdessen vor, an dieser Stelle einen reinen Fußweg einzuplanen.</p> <p>Über die Berücksichtigung meiner Anregungen würde ich mich sehr freuen.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Installation einer Solaranlage auf Wohngebäuden bzw. das Verbot fossiler Brennstoffe ist in einem Bebauungsplan nur möglich, wenn dies städtebauliche Gründe erfordern. Diese Gründe sind in der vorliegenden Planung nicht ersichtlich. Es wird vorgeschlagen, stattdessen einen Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen, dass Solaranlagen ausdrücklich erwünscht sind.</p> <p>Kenntnisnahme, die vorgesehene Erschließungsstraße grenzt an das Grundstück Fl. St. Nr. 44/1 an, so dass eine entsprechende Erweiterung in dieses Grundstück hinein möglich wäre.</p>	<p><b>Zustimmung zur Beibehaltung der Planung ohne die verpflichtende Festsetzung von Solaranlagen und ohne das Verbot fossiler Brennstoffe</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>

**Stadt Donaueschingen – Bebauungsplan `Unter dem Scheibenrain`, Ortsteil Aasen  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange – Stand 3. September 2020**

<b>Behörde / Gemeinde / Privatpersonen</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Bewertung / Beschlussempfehlung</b>	<b>Beschluss erforderlich ja/nein</b>
--	-----------------------	--	---